



Markt Markt Schwaben

Satzung über die besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung von Werbeanlagen für die Ortsmitte des Marktes Markt Schwaben (Werbeanlagensatzung)

Präambel

Der historische Ortskern des Marktes Markt Schwaben ist strukturell noch klar ablesbar und stellt sich heute als weitestgehend intaktes Ensemble dar, das sich zwischen dem langgestreckten Marktplatz, der im Geviert errichteten Schlossanlage und den drei in die gewachsene Ortsmitte mündenden Ausfallstraßen erstreckt. Die kleinteilige Parzellen- und Baustruktur mit ihrem zurückhaltenden Erscheinungsbild maßstäblicher Lochfassaden, geputzter Oberflächen und traditioneller Dacheindeckungen bildet ein unverwechselbares und intaktes Ortsbild mit hohen Aufenthaltsqualitäten.

Der Markt Markt Schwaben erlässt daher aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl. S. 375), gemäß Beschluss durch den Marktgemeinderat vom 19.06.2018 die folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand, Geltungsbereich und Zweck der Satzung

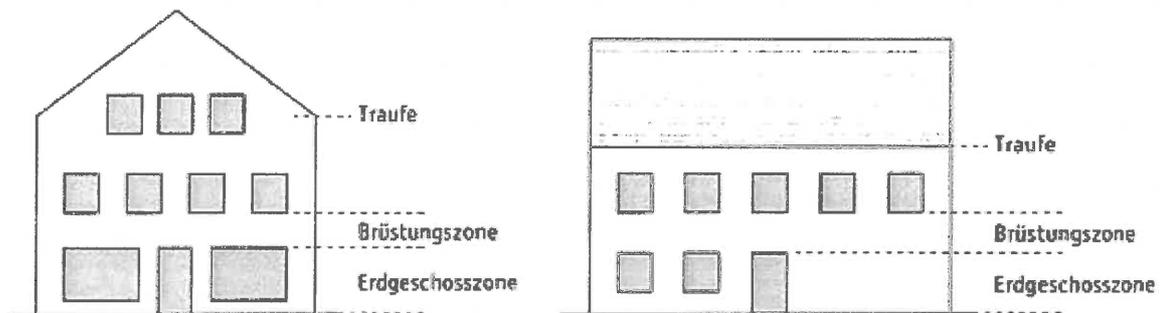
- (1) Diese Satzung dient der Erhaltung des schützenswerten Ortsbildes in der Ortsmitte des Marktes Markt Schwaben. Sie betrifft die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen in ihrem Geltungsbereich und regelt insoweit besondere Anforderungen.
- (2) Die Satzung gilt für das im beigefügten Lageplan farbig umrandete Gebiet (Ortsmitte). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Zweck der Satzung ist es, den Ortskern um den Marktplatz, die Zufahrtsstraßen zum Marktplatz und die Bereiche um das Rathaus, das Schloss, die katholische Kirche, das Denkmal geschützte Gebäude auf dem Grundstück Erdinger Straße 9 vor unverhältnismäßig störender Werbung zu bewahren. Die belebte Ortsmitte zeichnet sich durch eine Vielzahl kleinmaßstäblicher Einzelhandelsgeschäfte, Betriebe und gastronomischer Einrichtungen aus, die sich in das Ensemble Ortskern einfügen. Eine Störung dieses Ensembles durch maßstabssprengende Werbeanlagen Einzelner soll vermieden werden.
- (4) Abweichende und weitergehende Festsetzungen bestehender oder künftiger Bebauungspläne sowie in sonstigen örtlichen Bauvorschriften bleiben unberührt. Von der Satzung unberührt bleiben ferner weitergehende Anforderungen aufgrund des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Werbeanlagen im Sinne der Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen (Wirtschaftswerbung). Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Automaten und die für Zettel- und Bogenanschlüge oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen. Flachwerbung im Sinne der Satzung sind parallel zur Gebäudefassade angebrachte Werbeanlagen. Ausleger im Sinne der Satzung sind senkrecht zur Gebäudefassade angebrachte Werbeanlagen. Die Erdgeschosszone

im Sinne dieser Satzung ist der Bereich vom Gelände bis zur Oberkante der Erdgeschossfenster. Die Brüstungszone ist der Bereich über der Erdgeschosszone bis zur Fensterbank der Fenster des ersten Obergeschosses. Bei Gebäuden ohne Obergeschoss endet die Brüstungszone bei 3,7 m über dem Gelände.



§3

Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind so zu errichten, anzubringen, aufzustellen und zu gestalten, dass sie insbesondere nach Art, Größe, Form, Lage und Material das Erscheinungsbild des Grundstücks, auf dem sie errichtet werden, der sie umgebenden baulichen Anlagen sowie das Orts- und Straßenbild nicht stören.
- (2) Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude bzw. in einem Sichtbereich sind aufeinander abzustimmen.
- (3) Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein.

§ 4

Besondere Regelungen für Werbeanlagen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind Werbeanlagen unzulässig
 - a) in Vorgärten und auf Grünflächen
 - b) an Bäumen oder Steinen
 - c) an Gebäuden über dem Erdgeschoss, insbesondere an oder auf den Dächern
 - d) an Pfeilern, Leitungen, Masten, Böschungen und Stützmauern
 - e) an Einfriedungen.
- (2) Unzulässig sind im Geltungsbereich dieser Satzung die folgenden Werbeanlagen:
 - a) Wimpelreihen und farbige Lichtgirlanden,
 - b) Werbeanlagen als Werbeslogans,
 - c) Werbeanlagen mit wechselndem und/oder bewegtem Licht bzw. bewegten Werbeflächen,
 - d) frei aufgestellte Warenautomaten und Schaukästen, soweit sie nicht öffentlichen Zwecken dienen.
- (3) Werbeanlagen, die an der Fassade angebracht werden, dürfen der architektonischen Gliederung und Gestaltung des Gebäudes nicht zuwiderlaufen. Als Flachwerbung sind Fassadenbemalungen, Schilder und einzeilige plastische Einzelbuchstaben zulässig. Flachwerbungen dürfen bis zu 1,0 m hoch sein und eine Ausladung von 20 cm vor der Fassade haben. Buchstaben von Flachwerbungen aller Art dürfen höchstens 50 cm hoch sein. Ausleger dürfen nur zwei Ansichtsseiten mit jeweils höchstens 1,0 m² Ansichtsfläche besitzen. Die Unterkante von Auslegern muss mindestens 2,5 m über dem Gehweg liegen. Bis zu einer Höhe von 4,5 m über der Fahrbahn ist ein Abstand von 0,5 m zum Fahrbahnrand einzuhalten (Lichttraumprofil). Oberhalb der Brüstungszone eines Gebäudes sind

nur Ausleger zulässig. Sie dürfen nicht über die Oberkante der Fenster des ersten Obergeschosses reichen. Je Gebäude ist nur ein Ausleger zulässig.

- (4) Werbeanlagen mit einer Fläche von mehr als 2,0 m² sind unzulässig. Für Fassaden mit mehreren Werbeanlagen gilt, dass die Fläche aller Werbeanlagen insgesamt nicht größer als 2,0 m² sein darf.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Dieser Satzung unterfallen nicht Werbeanlagen am Ort der Leistung, die nach ihrem erkennbaren Zweck (z. B. Winterschlussverkauf) nur vorübergehend für höchstens einen Monat nicht öfter als zwei Mal im Jahr angebracht werden.
- (2) Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Werbeanlagen an Gebäuden auch abweichend von den §§ 3 und 4, wobei sich die Werbeanlage an die Gestaltung des Gebäudes und des baulichen Umfelds anpassen muss.
 2. Bei Flachwerbung dürfen einzelne Buchstaben ausnahmsweise die Höhe nach § 4 Abs. 3 überschreiten, wenn der Zweck der Satzung hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
 3. Ausnahmen können nur unterhalb der Traufe eines Gebäudes gewährt werden.
 4. Firmenembleme und Warenzeichen in Abhängigkeit der Gliederung der Fassade.

§ 6 Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können unter den Voraussetzungen des Art. 63 Bayerische Bauordnung zugelassen werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

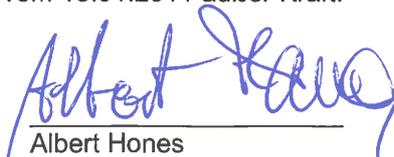
Nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 Bayerische Bauordnung kann mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

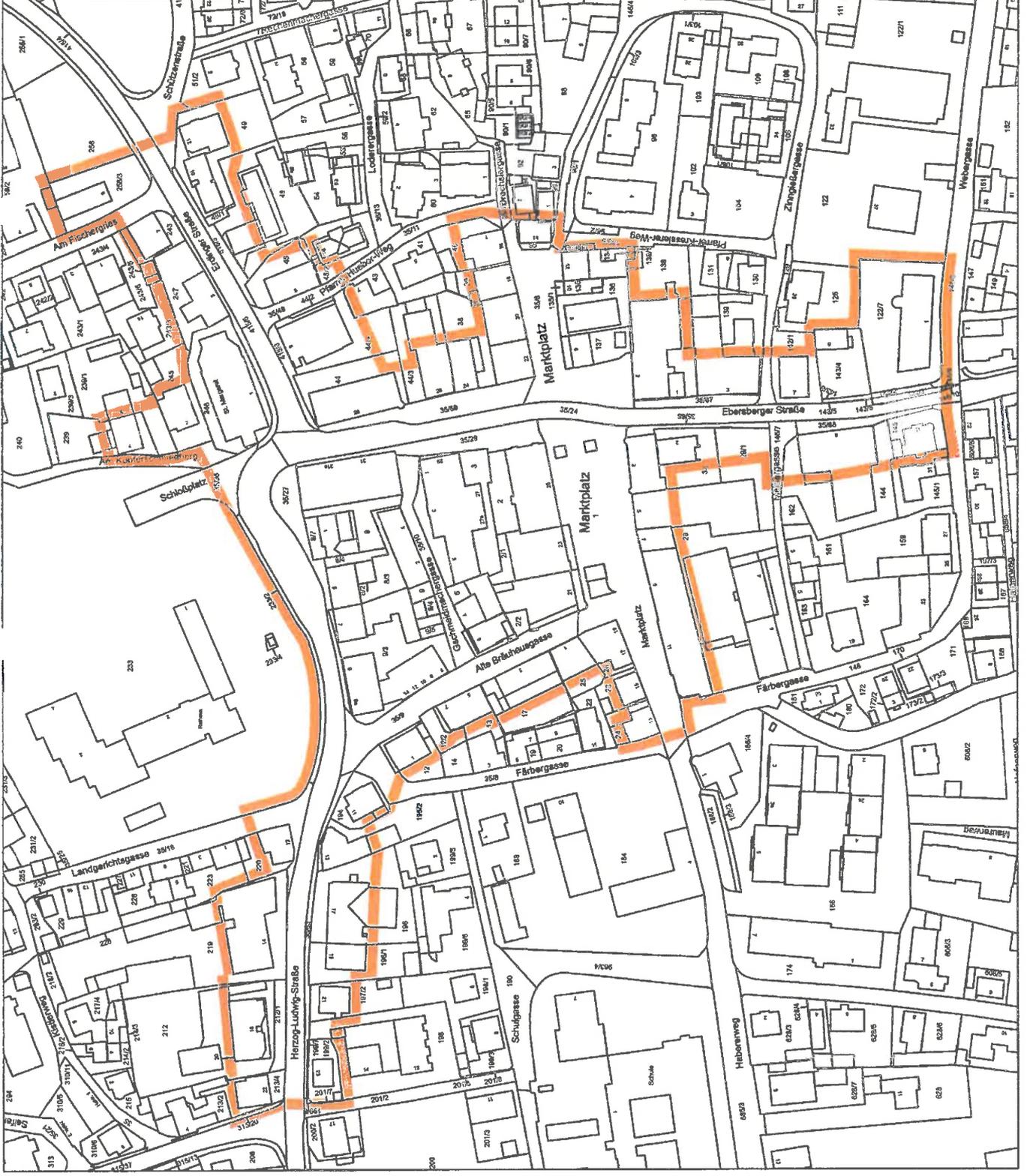
1. entgegen den allgemeinen Anforderungen an Werbeanlagen (§ 3) eine Werbeanlage errichtet, anordnet oder gestaltet oder
2. entgegen den besonderen Regelungen für Werbeanlagen (§ 4) eine Werbeanlage errichtet, anordnet oder gestaltet oder den besonderen Regelungen für Werbeanlagen zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln des Marktes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.01.2011 außer Kraft.

Markt Schwaben, 20.06.2018


Albert Hones
Zweiter Bürgermeister



Ausgefertigt!

2 0. JUNI 2018

Albert Hones

**Albert Hones
Zweiter Bürgermeister**

Markt Markt Schwaben
**Geltungsbereich der Satzung über
 die besonderen Anforderungen an
 die äußere Gestaltung von
 Werbeanlagen für die Ortsmitte
 des Marktes Markt Schwaben
 (Werbeanlagensatzung)**

Maßstab 1: 2000